Name der befragenden Behörde



Sta	ntistik der Kinde	r- und Jugendhil	fe		Name des Amtes Org. Einheit		
Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich				7	Org. Einneit Straße + Hausnummer PLZ, Ort		
	geförderter Kindert K: Kinder in Kinder				Bei Rückfragen erreid	chen Sie uns unter	
	K. Killder III Killder	tagespriege	 Rüc	ksendung bitte bis	Telefon: XXXXX - Du Ansprechpartner/-in		
				April 2008	Herr Xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	xxxxxxxx - XXXX	
			Sti	chtag: 15. März 2008	Telefax: XXXXXXXXX E-Mail: XXXXxxXXX	XXX - XXXX XXXXXX@XXXXX.de	
				echpartner/- in für Rückfragen Ilige Angabe) :	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.		
					Die Rechtsgrund Erläuterungen z		
			Telefo	n oder E-Mail:	finden Sie auf de	en beiliegenden	
					Informationsblät standteil des Fra		
Falls A	nschrift oder Firmierung nicht mehr zu	ıtreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.	1-15	2			
Kennnı	ımmer		1-15	BA Land Kreis Gemeind	le Lfd. Nr.		
Bitte	weise zum Ausfüllen füllen Sie nur die weiß un beachten Sie die beigefüg	terlegten Felder aus	1-15	BA Land Kreis Gemeind	le Lfd. Nr.		
Α	Persönliche Merkmale			Betreuungszeiten			
1	Geschlecht			Anzahl der Tage pro Woche, an			
	Männlich	10 1		denen die Betreuung stattfindet 26			
	Weiblich	16 2	2	Betreuung findet (auch) am Wochenende statt			
0	0-1	47.40		J	a 27	1	
2	Geburtsmonat	17-18		N	lein	2	
3	Geburtsjahr	19-22	3	Durchschnittliche vereir Betreuungszeit (pro Tag			
4	Migrationshintergrund		0.4		•	28-29	
4.1	Ausländische Herkunft		3.1	Bis zu 5 Stunden			
	mindestens eines Eltern- teils (nicht: Staatsange-			Morgens/vormittags		□ 01	
	hörigkeit)	I2		Nachmittags/abends		02	
	In der Familie wird vorrangig deutsch	Ja 1 1		Vor und nach anderer Beti	reuungsform	03 	
4.2		Nein2		Sonstige zeitliche Belegur	ng	04	
1.2			3.2	Mehr als 5 bis zu 7 Stunde	en		
	gesprochen	Ja 1		Überwiegend morgens/vo	ormittags	05	
		Nein 24		Überwiegend nachmittags	/abends	06	
				Vor und nach anderer Beti	reuungsform	07	
5	Verwandtschaftsverhäl zur Tagespflegeperson			Sonstige zeitliche Belegur	ng	08	
5.1	Großeltern	1	3.3	Mehr als 7 bis zu 10 Stund	den	09	
5.2	Andere Verwandte	_ 2	3.4	Mehr als 10 Stunden		10	
5.3	Nicht verwandt		3.5	Vor- und nachmittags ohne Mittagsbetreuung	е	<u> </u>	

						Bitte korrigieren Sie, Name und Anschrift der Ausku		re Anso	hrift.
Bitte zurücksenden an:									
Bitte zurücksenden an: (für Fensterbriefumschlag geeignet)					Bemerkung: Zur Vermeidung von Rückfrage Ereignisse und Umstände hinw oder außergewöhnliche Verhäl	eisen, aus denen auffällige \	Veränderun		
					4.45	2			
					1-15	BA Land Kreis	Gemeinde Lfd. Nr.		
C Erhöhter Förderbedarf				E Gleichzeitig b Betreuungsar		lere			
	Kind erhält in der Tagespflege Eingliederungshilfe			ngshilfe	Es ist nur eine Angabe möglich!				
	wege	wegen: 1 Körperlicher/geistiger Behinderung				Kind besucht zus	ätzlich zu dieser Ta	gespfle	ge:
ĺ		(nach dem SGB XII)	XII) Ja	31		betreuung (z. B.	g der Kindertages- . Krippe, Kindergart iischte Einrichtung)	en,	40
	2	Seelischer Behinderung	Nein a	2		2 Ein weiteres (ze Tagespflegever			
		(nach § 35a SGB VIII)	Ja	1		3 Eine Ganztagss	schule		□ 3
		1	Nein	322		4 Kein anderes B	etreuungsarrangem	nent	□ 4
D		fang der öffentliche anzierung/Förderu							
	Mehr	2 Fachliche Unterstützung 34 [3 Sachaufwand 35 [4 Beitrag zur Anerkennung							
	1			33 🔲 1					
	2			34 🔲 1					
	3			35 🔲 1					
	4			36 1					
	5	Unfallversicherung		37 🔲 1					
	6	Beitrag zur Alterssicher	ung	38 🔲 1					
	7	Andere, auf Landesrecl	ht beruhende						

öffentliche Finanzierung/Förderung 39 1

Name der befragenden Behörde



Informationsblatt

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

K: Kinder in Kindertagespflege

Stichtag: 15. März 2008

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

A: Persönliche Merkmale

1-3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr des Kindes

Für jedes Kind sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters des Kindes benötigt.

4 Migrationshintergrund

Bei ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist "ja" anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist "ja" anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit ("Migranten der zweiten oder dritten Generation"). In diesem Fall ist "nein" anzugeben.

Zur Einschätzung möglicher Integrationsschwierigkeiten in das gesellschaftliche Leben aufgrund von Sprachproblemen der jungen Menschen ist anzugeben, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.

5 Verwandtschaftsverhältnis zur Tagespflegeperson

Großeltern ist nur anzugeben, wenn es sich um die "leiblichen" Großeltern des Kindes handelt. Eltern eines neuen Lebens-/Ehepartners zählen nur dann als "Großeltern", wenn der neue Partner das Kind adoptiert hat.

Andere Verwandte: Ein Kind gilt als mit der Tagespflegeperson verwandt oder verschwägert in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad (z.B. Geschwister der leiblichen Eltern bzw. deren Ehepartner (Tante, Onkel des Kindes), Geschwister der Großeltern). Nicht als verwandt gelten (Tauf-)Paten des Kindes, sofern sie nicht das o.g. Kriterium erfüllen.

In allen anderen Fällen ist "nicht verwandt" anzugeben.

B: Betreuungszeiten

Hier ist unter (1) die Zahl der Tage pro Woche anzugeben, an denen die Betreuung vereinbarungsgemäß stattfindet.

(2) ist nur anzukreuzen, wenn die Kindertagespflege (auch) am Wochenende stattfindet (samstags und/oder sonntags).

Unter (3) ist die durchschnittliche vereinbarte tägliche Betreuungszeit des Kindes anzukreuzen. Findet die Betreuung nicht an jedem Tag der Woche statt und/oder sind die täglichen Betreuungszeiten unterschiedlich, ist der Durchschnitt nur über die Tage zu bilden, an denen Betreuung stattfindet. Findet die Betreuung wöchentlich wechselnd vormittags, nachmittags oder abends/nachts statt, z.B. bei Wechselschichtarbeit der Eltern, gilt die Situation in der Woche des Stichtags für die Meldung zur Statistik. Es ist nur eine Angabe möglich.

C: Erhöhter Förderbedarf in der Kindertagespflege

Hier ist anzukreuzen, ob das Kind einen nachgewiesenen erhöhten **Förderbedarf** nach dem 6. Kapitel (§§ 53, 54) SGB XII oder nach § 35a SGB VIII hat, der **in der Tagespflege** zu einer entsprechenden Leistung führt.

D: Umfang der öffentlichen Finanzierung/ Förderung

Der Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung ist weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf Gewährung einer laufenden Geldleistung des öffentlichen Trägers (vgl. unter "Abgrenzung des Erhebungsbereichs").

Hier sind die entsprechenden Leistungen anzukreuzen, die im Zusammenhang mit dem Kindertagespflegeverhältnis des Kindes erbracht werden/wurden (Mehrfachangaben).

Fachliche Unterstützung (2) umfasst die Beratung der Tagespflegeperson und/oder der Eltern, die Begleitung der Tagespflegeperson z.B. in "Praxisbegleitgruppen" und die Weiterqualifikation der Tagespflegeperson.

E: Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Wird das Kind zusätzlich zu dieser Kindertagespflege noch in anderer Form über Tag betreut, ist dies hier anzugeben. Ein weiteres Tagespflegeverhältnis ist auch dann anzugeben, wenn es nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zur Ganztagsschule zählen auch Betreuungen, die außerhalb des Unterrichts in schulischer Trägerschaft durchgeführt werden. Kein anderes Betreuungsarrangement ist auch anzukreuzen, wenn das Kind z.B. eine Schule besucht.

Nicht als Kindertagesbetreuung gelten Au-Pair-Verhältnisse oder Babysitting.

Bitte beachten Sie:

Besteht für das Kind ein weiteres **mit öffentlichen Mitteln** gefördertes Kindertagespflegeverhältnis bei einer anderen Tagespflegeperson, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege.

Name der befragenden Behörde



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich

geförderter Kindertagespflege

Stichtag: 15. März 2008

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen **Kinder** sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden **Personen**. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 15. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinderund Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (BGBI. I S. 122) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBI. I S. 2246). Erhoben werden Angaben zu §99 Abs. 7a SGB VIII. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach §69 Abs. 5 und Abs. 6 SGB VIII wahrnehmen, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungsnummern

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die Kennnummer für jedes zu meldende Kind und jede zu meldende Kindertagespflegeperson ist eine frei vergebene Nummer, die nur der technischen Durchführung der Erhebung dient.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Tagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Tagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Tagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

"Förderung mit öffentlichen Mitteln" bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z.B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 15. März 2008 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist **ein** Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 10. April 2008 an das Statistische Amt zu senden.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, dass das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, erfolgt die Meldung der Tagespflegeperson, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Tagespflegeperson wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Tagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Tagespflegeperson.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, um den Arbeitsanfall zum Stichtag gering zu halten, bereits zu Beginn eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Tagespflegeverhältnisses die entsprechenden Fragebogen auszufüllen und in der Akte zu führen. Zum Stichtag kann der bereits ausgefüllte Bogen der Akte entnommen und um eventuell noch notwendige Angaben ergänzt dem Statistischen Amt übersandt werden – natürlich nur, wenn das Kindertagespflegeverhältnis am Stichtag noch besteht.

Für die Übermittlung der notwendigen Angaben in elektronischer Form sind die Modalitäten (z.B. Art der Übermittlung und Zeitpunkt) mit dem zuständigen Statistischen Amt rechtzeitig vorab zu klären.